



Verein der ehemaligen Junioren
bei der Handelskammer Hamburg e.V.

S a t z u n g

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

„Verein der ehemaligen Junioren
bei der Handelskammer Hamburg e. V.“

2. Er hat seinen Sitz in Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Unternehmern und Führungskräften der Wirtschaft mit dem Zweck, die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange seiner Mitglieder zu unterstützen.
2. Zur Zweckverfolgung wird der Verein u. a. gesellschafts- und wirtschaftspolitische Themen zur Diskussion aufgreifen, wissenschaftliche Veranstaltungen durchführen, Erfahrungs- und Gedankenaustausch unter den Mitgliedern fördern und pflegen.
3. Die Verfolgung von erwerbswirtschaftlichen Zwecken ist ausgeschlossen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder Beiträge noch Anteile des Vermögens zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen einer durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden Organisation zu, die ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgt und die es unmittelbar und ausschließlich für diesen Zweck zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die Mitglieder des Juniorenkreises bei der Handelskammer Hamburg waren.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist berechtigt, einen Antrag auf Aufnahme ohne Angaben von Gründen abzulehnen.
3. Der Verein kann Ehrenmitgliedschaften vergeben.
Das Vorschlagsrecht steht jedem Mitglied des Vereins zu. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Ehrenmitglied stehen die gleichen Rechte und Pflichten mit Ausnahme von § 5 zu.
4. Gastmitglied können alle natürlichen Personen werden, die zwar nicht Mitglied des Juniorenkreises bei der Handelskammer Hamburg waren, aber einem anderen Mitgliedskreis der Wirtschaftsjuvenen Deutschland oder der Junior Chamber International angehörten.

Gastmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, ihnen steht jedoch kein aktives und passives Wahlrecht sowie kein Stimmrecht zu.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz schriftlicher Mahnung mit Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt oder schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.
4. Das Mitglied ist von der Ausschlussabsicht schriftlich unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme vor Erlass des Beschlusses zu geben.

Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren und Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der Vorstand kann Aufnahmegebühren und Jahresbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf bis acht Mitgliedern.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
3. Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über € 2.500,-- bedarf es der Zustimmung des gesamten Vorstandes.
4. Der Vorstand bestimmt aus seinen Reihen einen Vorstandssprecher.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;

- c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
2. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung für den Verein soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 9

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger berufen. Dies gilt auch, wenn ein Vorstandsmitglied sein Amt vorzeitig niederlegt.

§ 10

Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorstandssprecher, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, einberufen werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstandssprecher.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gem. Ziffer 1 unterliegen:
 - a) die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,

- c) die Wahl des Vorstandes,
 - d) die Bestellung von Rechnungsprüfern,
 - e) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages,
 - f) die Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
 - g) die Berufung zum Ehrenmitglied.
3. Einer $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder bedarf es bei der Beschlussfassung über:
- a) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins,
 - b) Abberufung eines Mitgliedes des Vorstandes.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstandssprecher unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Anschrift gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandssprecher, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn $\frac{1}{10}$ der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 13

Ein Mitglied des Juniorenkreises bei der Handelskammer Hamburg und ein von der Handelskammer Hamburg bestimmter Vertreter können an der Mitgliederversammlung und an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu. Sie sind der Satzung entsprechend rechtzeitig einzuladen.

**§ 14
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Stand: Mai 2003